Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2110/26

Titel der Drucksache

Schlussfolgerungen aus dem 32. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Die Zielsetzung, die Transparenz und Steuerung der kommunalen Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) zu intensivieren, wird grundsätzlich begrüßt. Dennoch wird die Einführung eines zusätzlichen Maßnahmen- und Steuerungsberichtes neben dem Jährlich vorzulegendem Beteiligungsbericht und den bereits bestehenden Steuerungs- und Kontrollinstrumenten aus fachlichen und organisatorischen Gründen nicht für erforderlich und zweckmäßig gehalten. Ein Mehrwert gegenüber den bestehenden Steuerungs- und Kontrollinstrumenten ist nicht erkennbar. Darüber hinaus sind die Punkte 5 und 6 nicht zulässig, hier wird auf bereits vorliegende Stellungnahmen bzw. Beantwortungen insbesondere zu den Drucksachen DS 2156/24, DS 2109/26 sowie DS 2129/26, so dass die DS insgesamt als nicht zulässig eingestuft wird.

Begründung:

Mit dem Beteiligungsbericht gem. § 75 a ThürKO steht dem Stadtrat bereits ein gesetzlich verankertes Instrument zur Verfügung, welches einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks sowie die wesentlichen Rahmenbedingungen der kommunalen Beteiligungen der LHE ermöglicht.
Der Beteiligungsbericht der LHE beinhaltet bereits Informationen und Darstellungen, die weit über den mit § 75a ThürKO vorgeschriebenen Mindestinhalt hinausgehen und wurde gemeinsam mit der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt der LHE stetig weiterentwickelt und qualitativ und quantitativ erweitert. Er enthält bereits umfangreiche Aussagen über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, den Geschäftsverlauf sowie die Vemögens-, Finanz- und Ertragslage. Eine zusätzliche, eigenständige Maßnahmenplanung wird dort nicht ausdrücklich verlangt.

Die darüber hinaus gehende Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsunternehmen erfolgt im Rahmen der bestehenden gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Zuständigkeiten, insbesondere durch die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, die Tätigkeit der Aufsichtsgremien mit den durch den Stadtrat entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern sowie durch die Instrumente des Beteiligungscontrollings (z.B. Wirtschaftsplan, unterjähriges Berichtswesen, Kennzahlencontrolling, Abweichungsanalysen, Jahresabschluss, Risikocontrolling, Liquiditätscontrolling).

Die kommunalen Beteiligungen unterliegen bereits einer Vielzahl von Berichts- und Kontrollmechanismen u.a. mittels

©Stadt Erfurt

- des jährlichen Beteiligungsberichtes,
- der Feststellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Prüfungsberichte mit Vorberatung im Ausschuss Wirtschaft und Beteiligungen und Beschlussfassung im Stadtrat als Grundlage für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung,
- der unterjährigen quartalsweisen Berichterstattungen an den Ausschuss Wirtschaft und Beteiligungen für die unmittelbaren Beteiligungen und an den Oberbürgermeister für die mittelbaren Beteiligungen.
- Ad-hoc-Berichterstattungen.

Die unter 2. geforderten Darstellungen sind bereits in Beteiligungsberichten/ Wirtschaftsplänen/ Jahresabschlüssen/ Quartalsberichten enthalten, im Einzelnen:

a. wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung ggü. Vj. wird im Jahresabschluss ausführlich analysiert und dargestellt, Zusammenfassung und Übermittlung des vom Jahresabschlussprüfer erstellten Prüfungsberichtes erfolgt mit Drucksachen an den Ausschuss WuB und Stadtrat, Beschluss zur Feststellung erfolgt im Stadtrat nach Vorberatung im Ausschuss WuB
b. Auswirkungen auf den Haushalt werden im Jahresabschluss und im Wirtschaftsplan dargestellt, bei Einzelmaßnahmen die Beteiligungsunternehmen betreffend werden die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt immer einbezogen
c. Investitions- und Finanzierungsbedarf für 5 Jahre wird im Wirtschaftsplan dargestellt und erläutert, Zusammenfassung erfolgt mit entsprechender Drucksache, Feststellung erfolgt im Stadtrat nach Vorberatung im Ausschuss WuB
d. Risiken werden in allen o. g. Berichten dargestellt, zudem mit gesonderter DS bei ad-hoc-Risiken, gesonderter Punkt „Risiken“ in den Quartalsberichten, die dem Ausschuss WuB quartalsweise zur Kenntnisnahme vorgelegt werden
e. Strategische Ziele werden fortlaufend festgelegt, regelmäßige Jour Fixe mit den Unternehmen, Beigeordneten D02 und dem Beteiligungsmanagement.

Ein zusätzlicher aufzustellender Maßnahmen- und Steuerungsbericht würde zu einer Doppelung bereits vorhandener Informations- und Steuerungsprozesse führen. Der damit verbundene zusätzliche Abstimmungs- und Fortschreibungsaufwand stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu dem nicht wirklich erkennbaren zusätzlichen Steuerungsnutzen. Eine Vielzahl von Berichten führt nicht automatisch zu mehr Erkenntnissen und einer besseren Steuerungsqualität.

Darüber hinaus endstünde erheblicher zusätzlicher Aufwand sowohl im Beteiligungsmanagement als auch bei den Geschäftsführungen in den Beteiligungsunternehmen, der personelle Kapazitäten bindet, die für die eigentliche Beteiligungssteuerung benötigt werden.

Die Umsetzung unternehmerischer Maßnahmen ist dagegen grundsätzlich Aufgabe der Geschäftsführungen und der zuständigen Gesellschaftsorgane. Aufgabe des Stadtrates ist es hingegen, grundlegende kommunalpolitische Ziele und wesentlich Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit sie in seiner Zuständigkeit liegen, zu bestimmen.
Insbesondere zu den Forderungen aus den Punkten 5 und 6 wird auf bereits vorliegende Stellungnahmen zu dieser Thematik aus vorangegangenen DS verwiesen, die hier der Vollständigkeit halber noch einmal inhaltlich wiedergegeben werden.

§ 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO regelt, dass die Entscheidungen über Gebühren und Entgelte nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden dürfen. Es verbleibt also bei der Zuständigkeit des Stadtrates. Der Stadtrat beschließt über die Gebühren und Entgelte der Beteiligungsgesellschaften jedoch nur, wenn er gemäß § 23 Abs. 3f der GO hierfür zuständig ist. Zuständig ist er, wenn die LHE als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung zustimmen muss. Da die Festsetzung von Gebühren und Entgelten in den Gesellschaftsverträgen kein zustimmungspflichtiges Geschäft darstellt, kann der Stadtrat auch dann, wenn die LHE Gesellschafterin ist, nicht beschließen. Die Formulierung „in welchen Fällen mit welcher Begründung durch wen mit welchen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen im Berichtsjahr

©Stadt Erfurt

entgegen der Vorgaben des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO in den Beteiligungen Gebühren und Entgelte geändert wurden“ ist dementsprechend nicht korrekt.

Über die mangelnde Zuständigkeit des Stadtrates hilft § 74 ThürKO auch nicht hinweg.

Die Norm beschränkt sich ausdrücklich auf die Aufnahme von Krediten (Abs. 1) und auf den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen (Abs. 2). Dies ist bereits aus dem Wortlaut ersichtlich. Für eine analoge Anwendung auf andere Sachverhalte gibt es mangels ungewollter Gesetzeslücke keinen Raum.

Außerdem bezieht sich die Norm auf „Vertreter der Gemeinde“. Vertreter der Gemeinde „Stadt“ als Gesellschafterin einer Gesellschaft ist der Oberbürgermeister (oder die Person/Personen, die den OB kraft Vollmacht vertreten darf/dürfen). Aufsichtsratsmitglieder sind hingegen - gesellschaftsrechtlich gesehen - keine „Vertreter der Gemeinde“ in den Gesellschaften. Auch wenn sie aus der Mitte des Stadtrates entsendet werden, vertreten sie in ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats nicht die Gemeinde, sondern nehmen ihre Funktion als Kontrollorgan der Gesellschaft wahr. Ein Weisungsrecht besteht nicht. Aufsichtsratsmitglieder können grundsätzlich nicht beauftragt werden in ihrer Funktion bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Sie sind unabhängig und handeln weisungsfrei. Dies folgt aus den §§ 111 Abs.5, 116, 93 AktG i. V. m. 52 Abs. 1 GmbHG.

Selbst wenn unter dem Begriff „Vertreter der Gemeinde“ i.S.d. § 74 ThürKO sämtliche Entsendeten aus dem Stadtrat in gleich welches Gremium eines Unternehmens gemeint sein sollten, bliebe es gleichwohl bei der inhaltlichen Beschränkung (s.o.), so dass die Vorschrift auf Gebühren und Entgelte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anwendung findet.

Die §§ 26 Abs. 2 Nr. 10 und 74 ThürKO sind vorliegend nicht einschlägig.

Bezüglich des unter 6. geforderten Verfahrens zur Umsetzung einer Unterrichtspflicht von entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern sei darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder aus den Fraktionen des Stadtrats entsendet werden. Ein Verfahren im Sinne einer Weisung an die Aufsichtsratsmitglieder den Stadtrat über Sachverhalte zu unterrichten, kann durch den Oberbürgermeister nicht festgelegt werden.

Fazit:
Aus dem Vorgenannten folgt, dass die Einführung eines zusätzlichen Maßnahmen- und Steuerungsberichtes nicht unterstützt wird. Sofern im Einzelfall weitergehender Informationsbedarf besteht, sollte dieser gezielt über die vorhandenen Berichts- und Entscheidungswege aufgegriffen werden. Darüber hinaus sind die Punkte 5 und 6 nicht zulässig. Die DS wird insgesamt als nicht zulässig bewertet.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Es wird empfohlen, die DS abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter D02

03.11.2026
Datum

©Stadt Erfurt